



An  
den Landessportbund Brandenburg

die Dezernentinnen und Dezernenten für Sport der Land-  
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

nachrichtlich:  
Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Andreas Hoepfner  
Gesch.-Z.: 24.3 -  
Hausruf: +49 331 866-3743  
Fax: +49 331 27548-2544  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Andreas.Hoepfner@mbjs.brandenburg.de](mailto:Andreas.Hoepfner@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 25. November 2021

## Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - Erläuterung SPORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich Sport über die von der Landesregierung beschlossene **Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg** (2. SARS-CoV-2-EindV) informieren. Die Verordnung ist am 24. November 2021 in Kraft getreten und soll bis zum 15. Dezember 2021 gelten.

Aufgrund der landesweit stark steigenden Infektionszahlen sind damit auch weitergehende Einschränkungen für den Sport verbunden. Auf wesentliche Änderungen möchte ich Sie nachfolgend hinweisen.

### 1. Zutritt zu den Sportanlagen

Zutritt zu den Sportanlagen ist im Rahmen des Publikumsverkehrs grundsätzlich nur nach dem 2G-Modell möglich. Die Zutrittsregelung umfasst jetzt alle Sportanlagen: Outdoor, Indoor, einschließlich Schwimmbäder.

Publikumsverkehr auf Sportanlagen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen bedeutet, dass sich die 2G-Regelung insbesondere auf Sportausübende (u.a. außerhalb des Leistungs- und Berufssports) und sonstige Besucher der Sportanlage, sofern sie im Rahmen des Hygienekonzepts zugelassen sind, erstreckt.

An den Anforderungen an das **2G-Zutrittsmodell** hat sich nichts geändert. Zutritt im Rahmen von 2G haben nach wie vor



- a) Geimpfte;
- b) Genesene;
- c) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, mit Testnachweis;
- d) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (ohne Testnachweis);
- e) Jugendliche im Alter von 12 – 17 Jahren (bis zum 18. Geburtstag) mit Testnachweis (wenn sie weder geimpft noch genesen sind):

- Soweit diese Jugendlichen Schülerinnen oder Schüler sind und im Rahmen eines schulischen Testkonzeptes regelmäßig getestet sind, gilt der Testnachweis als erbracht, d.h. als Nachweis ist z.B. auch die unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig.

Auch wenn die Testungen nur in der Woche (im Rahmen des schulischen Testkonzeptes) erfolgen, gelten Schülerinnen und Schüler auch bei Sportveranstaltungen oder beim Training am Wochenende als getestet, ein gesonderter Testnachweis ist nicht erforderlich.

- Soweit Jugendliche bis zum 18. Geburtstag keine Schülerinnen oder Schüler in diesem Sinne mehr sind, benötigen sie einen Testnachweis nach § 6 Abs. 1 (d.h. z.B. Testzentrum oder betriebliche Testung nicht älter als 24 Stunden). Jugendliche und junge Menschen ab 18 Jahren müssen entweder geimpft oder genesen sein, ein Testnachweis für diese Personengruppe reicht nicht mehr aus.

Zutritt zu den Sportanlagen nach dem **3G-Modell** ist nur möglich für Arbeitgeber und Beschäftigte (Sportstättenpersonal, hauptamtliche TrainerInnen etc.), für die die Sportanlage eine Arbeitsstätte darstellt. Hier gilt abweichend von der Landesregelung (2. SARS-CoV-2-EindV) bundesweit einheitlich das Infektionsschutzgesetz § 28b Abs. 1 : Sofern physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, dürfen diese die Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regelung am Arbeitsplatz).

Im Bereich des Sports wird dies relevant für alle hauptamtlichen TrainerInnen/ÜbungsleiterInnen und hauptamtliches Funktionspersonal sowie Beschäftigte des Sportanlagenbetreibers, aber auch für alle BerufssportlerInnen, die Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind.

Die für Beschäftigte zuvor genannten Maßnahmen sollten im Sinne eines bestmöglichen betrieblichen Infektionsschutzes auch auf alle ehrenamtlich Tätigen (z.B. ehrenamtlich tätige TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen) angewendet werden, sodass diese ebenfalls **3G** erfüllen müssten. Verantwortlich hierfür wäre der jeweilige Sportverein oder Sportanlagenbetreiber, die ihren betrieblichen Infektionsschutz auch auf ehrenamtlich Tätige erweitern sollten.

Die Übertragung der Betreiberpflichten auf Dritte ist gemäß § 18 Absatz 3 weiterhin möglich.

Die Erweiterung des § 18 2. SARS-CoV-2-EindV auf Sportanlagen unter freiem Himmel bedeutet auch, dass die Betreiber dieser Sportanlagen ab sofort ebenfalls ein individuelles Hygienekonzept benötigen, das die in § 18 Abs. 1 2. SARS-CoV-2-EindV genannten Maßnahmen sicherstellt:

Erforderlich sind Aussagen zur Zutrittssteuerung und -beschränkung, zur 2G-Zutrittsgewährung im Rahmen des Publikumsverkehrs, zur entsprechenden Kenntlichmachung im Zutrittsbereich sowie zur Kontaktdatenerfassung. In geschlossenen Räumen muss zusätzlich der Austausch der Raumluft erfolgen.

## 2. Sportveranstaltungen

Mit der 2. SARS-CoV-2-EindV gilt für Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter (z.B. Sportwettkämpfe mit Zuschauenden) weiterhin das 2G-Modell für Zuschauer und Zuschauerinnen verpflichtend. Es gibt keine Personenobergrenze mehr für diese (Sport-)Veranstaltungen. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass

- der Zutritt und Aufenthalt aller Personen gesteuert und beschränkt wird,
- die Zutrittsgewährung ausschließlich für
  - geimpfte Personen,
  - genesene Personen,
  - Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr,
  - Personen, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen:
    - a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
    - b) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen;  
erfolgt;
- ein deutlich erkennbarer Hinweis im Zutrittsbereich angebracht wird, dass der Zutritt nur den zuvor genannten Personen gewährt wird,
- eine Kontaktnachverfolgung ermöglicht wird und
- in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft erfolgt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**:

<https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/individual-und-vereinssport.html>

Dort finden Sie auch die Erläuterungsschreiben und eine tabellarische Übersicht zum Sport.

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Vereine, kreisangehörigen Kommunen und Betreiberinnen und Betreiber zu informieren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Andreas Hoepfner

#### **Anlagen**

- Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 23. November 2021
- Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg
- tabellarische Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport